

© DRSC e.V. || Joachimsthaler Str. 34 || 10719 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	98. IFRS-FA / 19.02.2021 / 08:00 – 08:30 Uhr
TOP:	02 – Post-implementation Review des IASB zu IFRS 10 <i>Konzernabschlüsse, IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen und IFRS 12 Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen</i>
Thema:	<i>Request for Information</i> zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12
Unterlage:	98_02c_IFRS-FA_PiR_IFRS10-12_Rfl_Präs

### Übergeordnete Feststellungen und Anmerkungen

- **Grundsätzliches Feedback zum PiR**

- IFRS 10 stellt insgesamt ein robustes Gerüst an Prinzipien zur Beurteilung, ob ein Investor Beherrschung über ein Beteiligungsunternehmen erlangt hat, bereit. Komplexitätstreiber sind zumeist die vertraglichen Gestaltungen im Einzelfall.
- Im Zuge der Anwendung von IFRS 10 und IFRS 11 wurden in der Praxis „Lösungen“, für die im RfI zur Diskussion gestellten Bilanzierungsfragen entwickelt und haben sich durchgesetzt.
- Handlungsbedarf besteht insbesondere bei Themenbereichen, die die Schnittstellen von IFRS 10 und IFRS 11 zu anderen Standards betreffen.

- **Agendaentscheidungen des IFRS IC**

- Empfehlung: Analyse der bislang erfolgten Agendaentscheidungen des IFRS IC dahingehend, ob diese zusätzliche Anwendungsleitlinien enthalten, die als Klarstellung in IFRS 10 und IFRS 11 aufgenommen werden sollten.

### Themen, für die ein Standardsetting empfohlen wird

- **Schnittstelle des Anwendungsbereichs von IFRS 10 zu anderen Standards („cross-cutting issues“)**
  - Bilanzierung von Put-/Call-Optionen auf nicht-beherrschende Anteile (IFRS 10, IAS 32),
  - Entkonsolidierung eines Tochterunternehmens unter Einbringung in ein Gemeinschaftsunternehmen (IFRS 10, IAS 28) und
  - Bilanzierung aus Sicht des Agenten (iSv IFRS 10) im Rahmen einer „Prinzipal-Agenten-Beziehung“ (d.h. als Finanzinstrument nach IFRS 9, Equity-Bewertung nach IAS 28).
- **Entwicklung zusätzlicher Leitlinien**
  - „Prinzipal-Agenten-Beziehungen“ (i.S.v. IFRS 10.B60), z.B. zur Beurteilung der Beherrschung von aktiv gemanagten Fonds

### Themen, für die ein Standardsetting empfohlen wird

- **Teilweiser Erwerb eines Tochterunternehmens, das keinen Geschäftsbetrieb iSv IFRS 3 darstellt**
  - Ausweis von nicht-beherrschenden Anteilen (vgl. Frage 5(b) des RfI)
  - Bilanzierung von bedingten Kaufpreisvereinbarungen
  - Bilanzierung von Call-Optionen auf nicht-beherrschende Anteile
- **Hat die Ausgestaltung einer Transaktionen im Mantel einer legalen Einheit („*corporate wrapper*“) einen Einfluss auf die Bilanzierung?**
  - Gesamthafte Würdigung in Einklang mit jüngsten Entscheidungen des IASB/IFRS IC zu:
    - “*Sale of a single asset entity containing real estate*” (IFRS IC Meeting, Juni 2019)
    - “*Sale and Leaseback of an Asset in a Single Asset Entity* (IFRS 10, IFRS 16)” (vorläufige Agendaentscheidung des IFRS IC im September 2020)

### Themen, für die ein Standardsetting empfohlen wird

- **Bilanzierungsvorschriften für den Übergang von einer Tochtergesellschaft zur Equity-Bewertung**
  - Die Vorschrift in IFRS 10.B98 sollte ggf. überdacht werden.
  - Im Fall des Übergangs von einer Tochtergesellschaft (IFRS 10) zur Equity-Bewertung (IAS 28) kann hieraus ein Geschäfts- oder Firmenwert im Equity-Wertansatz resultieren.
  - Vorschlag: Equity-Wertansatz in Höhe des anteiligen Eigenkapitals
- **Rettungserwerbe**
  - Ein Kreditinstitut erlangt (aus der Rolle des Kreditgebers heraus) Beherrschung über einen Kreditnehmer, weil dieser notleidend geworden ist, und muss diesen nach IFRS 10 konsolidieren
  - Vorschlag: Konsolidierungsausnahme analog zu Investmentgesellschaften

### Vereinfachung der Grundsätze und Leitlinien

- **Klassifizierung von gemeinsamen Vereinbarungen (IFRS 11.B15)**
  - Ein möglicher Vorschlag zur **Vereinfachung der Beurteilung**, ob eine gemeinschaftliche Tätigkeit oder ein Gemeinschaftsunternehmen vorliegt, könnte darin bestehen,
    1. gemeinsame Vereinbarungen, die in der **Rechtsform eines eigenständigen Vehikels** aufgebaut sind, grundsätzlich als **Gemeinschaftsunternehmen** zu klassifizieren und
    2. gezielte **Rückausnahmen** von dieser Klassifizierung vorzusehen (z.B. für gemeinsame Vereinbarungen, die hauptsächlich auf die Belieferung der Parteien mit Produktionsergebnissen ausgerichtet sind (iSv IFRS 11.B31)).
- **Einführung von quantitativen Grenzwerten**
  - Ablehnung des von einigen Stakeholdern geäußerten Wunschs aufgrund des Widerspruchs zur Prinzipienorientierung von IFRS 10

### Empfehlung zur Klarstellung

- **Vereinheitlichung der Terminologie und Konzepte für „Beherrschung“ (*control*)**
  - Klarstellung der Interaktion des „Beherrschungs“-Konzepts in IFRS 10 mit den in anderen Standards verwendeten (gleichlautenden) Begrifflichkeiten (vgl. z.B. IFRS 15.31)
  - Ggf. langfristiges Ziel: Vereinheitlichung der Konzepte